

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Juni 2017

**517. Universität (Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium
für das Studienjahr 2017/2018)**

A. Gemäss § 14 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG; LS 415.11) können Zulassungsbeschränkungen unter den Voraussetzungen angeordnet werden, dass die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat, die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen und die Koordination mit anderen Hochschulträgern gewährleistet ist. Ziel dieser Koordination ist es, Sonderregelungen durch einzelne Kantone zu vermeiden und durch Umleitungen von Studienanwärterinnen und -anwärtern die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen weitest möglich zu verhindern. Deshalb kommt der Koordination bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Anordnung von Zulassungsbeschränkungen eine vorrangige Bedeutung zu.

B. Gemäss § 3 der Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den medizinischen Studiengängen der Universität Zürich vom 1. Dezember 2010 (ZBV; LS 415.432) legt der Regierungsrat jährlich die Zahl der Studienplätze für das erste Studienjahr der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät unter Berücksichtigung der Klinikkapazitäten fest. Gestützt auf diese Grundlage hat er mit Beschluss Nr. 738/2016 die Zahl der Studienplätze für das erste Studienjahr 2017/2018 der Bachelorstudiengänge für die Medizinische Fakultät auf 422 (wovon 372 für die Humanmedizin einschliesslich 20 Plätze für die Chiropraktik und 50 für die Zahnmedizin) und für die Vetsuisse-Fakultät, Standort Zürich, auf 80 festgelegt. Für das erste Studienjahr der anschliessenden Masterstudiengänge hat er eine Aufnahmekapazität in der Humanmedizin von 365 Plätzen (einschliesslich höchstens 20 Plätze für Chiropraktik), in der Zahnmedizin von 44 Plätzen und in der Veterinärmedizin von 60 Plätzen beschlossen. Die Aufnahmekapazität in Humanmedizin wurde damit im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 72 Bachelor- bzw. 65 Masterstudienplätze erhöht. Diese Erhöhung erfolgt im Rahmen des Bildungsnetzwerkes Humanmedizin (RRB Nr. 292/2017).

C. Nach § 4 Abs. 1 ZBV werden Zulassungsbeschränkungen angeordnet, wenn die Zahl der Voranmeldungen für das erste Studienjahr der Bachelorstudiengänge trotz Umleitung an andere Universitäten und Berücksichtigung der durchschnittlichen Rückzugsquote die Aufnahmekapa-

zität um 10% überschreitet. Sie werden für jede Studienrichtung einzeln angeordnet (§ 4 Abs. 2 ZBV). Eine für einen Bachelorstudiengang angeordnete Zulassungsbeschränkung gilt jeweils auch für den anschliessenden Masterstudiengang der betreffenden Kohorte (§ 4 Abs. 3 ZBV).

Bis Mitte Februar 2017 sind insgesamt 2118 Anmeldungen für das Medizinstudium an der Universität Zürich eingegangen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Rückzugsquote der letzten vier Jahre bis zu Studienbeginn ist für das Studienjahr 2017/2018 mit rund 1550 Studienanfängerinnen und -anfängern zu rechnen. Somit übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität von 502 Plätzen um mehr als 10% (§ 4 Abs. 1 ZBV).

D. Bei dieser Sachlage ist zu prüfen, ob die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen gemäss § 14 UniG für das Studienjahr 2017/2018 erfüllt sind.

a. § 14 Abs. 2 Ziff. 1 UniG setzt als Erstes voraus, dass die Universität alle geeigneten Massnahmen zur Vermeidung der Zulassungsbeschränkungen ergriffen hat. Dies hat die Universität sowohl für das Studium der Human- als auch für jenes der Veterinärmedizin getan; es kann hierfür auf die entsprechenden Ausführungen in RRB Nrn. 448/2016 und 475/2015 verwiesen werden.

b. Als weitere Voraussetzung für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen dürfen die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmekapazität der Universität nicht zulassen (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 UniG). Der Kantonshaushalt lässt eine Verbesserung der universitären Finanzen nicht zu, weshalb die Universität den Einsatz ihrer Mittel auch künftig in einem engen Rahmen planen muss. Hinzu kommt, dass eine bereits 2012 beschlossene Kapazitätserhöhung in der Humanmedizin um 60 Plätze im Endausbau ab Studienjahr 2018/2019 zusätzliche Nettokosten von jährlich rund 6,5 Mio. Franken auslöst. Die neu auf das Studienjahr 2017/2018 beschlossene Erhöhung der Kapazität wird zwar in einer ersten Phase im Rahmen des Sonderprogramms Humanmedizin des Bundes kostenneutral umgesetzt werden können, spätestens ab 2021 ist aber auch hier mit Mehrkosten zu rechnen. Bei dieser Ausgangslage ist die Bereitstellung weiterer Mittel zwecks nochmaliger Anhebung der Aufnahmekapazität ausgeschlossen.

c. Schliesslich ist zur Anordnung von Zulassungsbeschränkungen gemäss § 14 Abs. 2 Ziff. 3 UniG die Koordination mit anderen Hochschulträgern zu gewährleisten.

Gemäss den gesamtschweizerischen Erhebungen von Swissuniversities für das Studienjahr 2017/2018 gingen bis Mitte Februar 2017 insgesamt 6407 Anmeldungen ein. Nach Berücksichtigung einer gesamtschweizerischen Rückzugsquote verbleiben rund 4741 Studienanfängerinnen und -anfänger. Die Aufnahmekapazität sämtlicher Universitäten von 2224 Plätzen wird damit deutlich überschritten. Diese Kapazitätsprobleme lassen sich durch Umleitungen vor Studienbeginn nicht beheben.

E. Aufgrund dieser Ausführungen lässt sich eine Zulassungsbeschränkung nicht vermeiden. Die vorausgesagte Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger der einzelnen Studienrichtungen an der Universität Zürich lautet gestützt auf die disziplinspezifischen Rückzugsquoten der Jahre 2013–2016 wie folgt:

- 1231 Humanmedizin einschliesslich Chiropraktik
(nach Abzug der Rückzugsquote von 29,1%)
- 112 Zahnmedizin (nach Abzug der Rückzugsquote von 23,4%)
- 182 Veterinärmedizin (nach Abzug der Rückzugsquote von 22,8%)

Diese Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern übersteigt sowohl in der Humanmedizin als auch in der Zahnmedizin und der Veterinärmedizin die festgelegten Aufnahmekapazitäten um mehr als 10%. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sind damit erfüllt.

F. Auf der Grundlage der bei Swissuniversities eingegangenen Bewerbungen hat der Hochschulrat der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) empfohlen, auch für das Studienjahr 2017/2018 den Zugang zu den medizinischen Studiengängen an jenen Hochschulen zu beschränken, die einen Numerus clausus anwenden. Neben der Universität Zürich sind dies wie bisher die Universitäten Basel, Bern und Freiburg. Neu werden ab Herbstsemester 2017 auch die ETH Zürich und die Universität Tessin (USI) Studiengänge anbieten, die sie im Rahmen des erwähnten Sonderprogramms Humanmedizin Studiengänge geschaffen haben. Diese Hochschulen beabsichtigen ebenfalls, die Zulassung zu allen von ihnen angebotenen medizinischen Studienrichtungen zu beschränken. Die Hochschulen ohne Zulassungsbeschränkung (Genf, Lausanne und Neuenburg) werden wie in den letzten Jahren eine verschärfte Selektion im ersten Studienjahr durchführen. Der unter den Hochschulträgern koordinierte Eignungstest wird am 7. Juli 2017 durchgeführt.

Der Universitätsrat hat sich mit Beschluss vom 10. April 2017 für die Anordnung der Zulassungsbeschränkung in den Studienrichtungen Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ausgesprochen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für das Medizinstudium, Studienrichtungen Human- und Zahnmedizin sowie Veterinärmedizin, wird an der Universität Zürich für die Bachelorstudiengänge des ersten Studienjahres 2017/2018 eine Zulassungsbeschränkung angeordnet.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Universitätsrat und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi